

Hinweise zum WissZeitVG/ Befristungsmöglichkeiten:

1) Zulässige Befristungsdauer

- a) ohne abgeschlossene Promotion:
keine Änderungen, die zulässige Befristungsdauer beträgt weiterhin sechs Jahre
- b) mit abgeschlossener Promotion:
keine Änderungen, die zulässige Befristungsdauer beträgt weiterhin sechs Jahre;
Verlängerungen sind möglich, sofern die Beschäftigungszeiten ohne abgeschlossene Promotion nicht voll ausgeschöpft wurden;
die maximale Befristungsdauer beträgt weiterhin zwölf Jahre
- c) Betreuung von Kindern unter 18 Jahren:
die zulässige Befristungsdauer **verlängert** sich bei einer (tatsächlichen) Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren **um maximal zwei Jahre je Kind** (Entscheidung über die Weiterbeschäftigung liegt im Ermessen des Arbeitgebers, also kein Rechtsanspruch!)
- d) Zeiten einer Beurlaubung:
keine Änderungen, diese Zeiten können wie bisher nachgeholt werden (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub zur wissenschaftlichen Weiterbildung)

2) Möglichkeit der Befristung bei einer Finanzierung überwiegend aus Drittmitteln Voraussetzungen:

- Finanzierung überwiegend (mindestens zu 51 %) aus Drittmitteln
- Finanzierung ist für eine bestimmte Zeitdauer und Aufgabe bewilligt
- Beschäftigung überwiegend entsprechend der Zweckbestimmung der Mittel
- soll eine Beschäftigung über einen kürzeren Zeitraum als der Laufzeit des Projektes erfolgen, muss dieses gesondert begründet werden. Dies ist nur möglich, wenn sich die kürzere Laufzeit aus dem Projekt ergibt, der oder die Beschäftigte also nur bis zu einem bestimmten Projektmeilenstein benötigt wird oder für eine bestimmte Aufgabe, die hinterher entfällt.

→ **bei einer Ausfallbürgschaft ist keine Drittmittelbefristung möglich!**
Voraussetzung ist, dass der Bewilligungsbescheid tatsächlich vorliegt.
Aus diesem müssen sich die Laufzeit des Projektes, der genaue Arbeitsauftrag und der Personalbedarf ergeben.